

Rechtssache C-230/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. April 2021

Vorlegendes Gericht:

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Rat für
Ausländerstreitsachen, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. April 2021

Klägerin:

X, handelnd im eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als
gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder Y und Z

Beklagter:

Belgische Staat (Belgischer Staat)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin hat beim Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerstreitsachen) zwei Klagen auf Nichtigkeitklärung der Bescheide des Beauftragten des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit sowie für Asyl und Migration vom 17. März 2020 erhoben, mit denen dieser es abgelehnt hatte, ihr zum einen ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrer in Belgien als Flüchtling anerkannten Tochter und zum anderen Visa aus humanitären Gründen für ihre beiden minderjährigen Söhne zu erteilen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Begriffs „unbegleiteter Minderjähriger“ im Sinne von Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86

Vorlagefragen

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, dahin auszulegen, dass ein „unbegleiteter [m]inderjähriger“ Flüchtling, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, nach seinem nationalen Recht „unverheiratet“ sein muss, damit ein Recht auf Familienzusammenführung mit Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades entsteht?

Falls ja: Kann ein minderjähriger Flüchtling, dessen im Ausland eingegangene Ehe aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht anerkannt wird, als „unbegleiteter Minderjähriger“ im Sinne von Art. 2 Buchst. f und Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2003/86/EG angesehen werden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 2 Buchst. f und Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Mitteilung der Kommission vom 3. April 2014 an den Rat und das Europäische Parlament Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 9, Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 7, Art. 13 und Art. 61/14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden: Ausländergesetz)

Art. 21, 27 und 35 des Wetboek van internationaal privaatrecht (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht, im Folgenden: WIPR)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Tochter der Klägerin (geboren am 2. Februar 2001) wurde im Dezember 2016 im Libanon als Minderjährige mit Y. B. verheiratet, der in Belgien über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügte.
- 2 Sie kam im August 2017 nach Belgien. Der Dienst Vreemdelingenzaken (Ausländeramt) erkannte ihre Ehe nicht an, weil es sich um eine Kinderehe handelt, die als mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar gilt. Im September 2018 wurde sie als Flüchtling anerkannt.
- 3 Die Klägerin beantragte im Dezember 2018 bei der Belgischen Vertretung in Beirut (Libanon) ein Visum zur Familienzusammenführung, um ihrer Tochter in Belgien nachzuziehen, und zwei humanitäre Visa für ihre minderjährigen Söhne.
- 4 Der Beauftragte des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit sowie für Asyl und Migration (im Folgenden: Minister) lehnte es im Juni 2019 ab, ein Visum zur Familienzusammenführung und humanitäre Visa für die Söhne der Klägerin zu erteilen. Diese Bescheide wurden im November 2019 vom Rat für Ausländerstreitsachen aufgehoben.
- 5 Im März 2020 erließ der Beauftragte des Ministers neue Bescheide, mit denen die Anträge erneut abgelehnt wurden. Er war im Wesentlichen der Ansicht, dass die Eheschließung der Tochter nach Art. 27 WIPR im Herkunftsland der Tochter durchaus gültig sei und folglich nicht bestritten werden könne, dass sie in ihrem Herkunftsland bereits eine eigene Familie gebildet und daher noch vor ihrer Ankunft in Belgien nicht mehr zur Kernfamilie ihrer Eltern gehört habe. Es wäre diskriminierend und widersprüchlich, wenn man davon ausginge, dass sie noch zur Kernfamilie gehöre, und deswegen den Nachzug ihrer Eltern zuließe.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Nach Auffassung des Beauftragten des Ministers erfüllt die Klägerin nicht die Voraussetzungen von Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes (oder von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86), weil ihre Tochter aufgrund ihrer in ihrem Heimatland rechtswirksam geschlossenen Ehe noch vor ihrer Ankunft in Belgien nicht mehr zur Kernfamilie ihrer Eltern gehört habe. Denn gemäß Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 bestehe die Kernfamilie aus Ehegatten und minderjährigen, unverheirateten Kindern.
- 7 Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, weder das Ausländergesetz noch die Richtlinie 2003/86 schrieben vor, dass ihre Tochter unverheiratet sein müsse. Überdies werde die Ehe ihrer Tochter in Belgien nicht anerkannt. Ihre Tochter müsse, damit das Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern entstehe, lediglich minderjährig und unbegleitet im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 sein, was vorliegend der Fall sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Das vorlegende Gericht führt im Wesentlichen aus, dass sich der Gerichtshof, soweit bekannt, noch nicht zu der Frage äußern musste, ob die als Flüchtling anerkannte (minderjährige) Zusammenführende „unverheiratet“ sein muss.
- 9 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 13. November 1990, Marleasing, C-106/89, Rn. 8) ergibt sich, dass die im belgischen Ausländergesetz im Zusammenhang mit einer Familienzusammenführung verwendeten Begriffe möglichst im Licht der Richtlinie 2003/86 auszulegen sind.
- 10 Die Situation der Tochter der Klägerin scheint mit der übereinzustimmen, in der sich ein „unbegleiteter Minderjähriger“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 befindet, da diese Richtlinie keine Angaben zum Familienstand des Betroffenen enthält, wenn der als Flüchtling anerkannte Zusammenführende ein „unbegleiteter Minderjähriger“ ist. Zwar ging die Tochter 2016 im Libanon die Ehe mit ihrem jetzigen „Partner“ ein, doch wird diese (Kinder)Ehe von den belgischen Behörden nicht anerkannt.
- 11 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass nach Ansicht des Beklagten „minderjährige Kinder“ im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 2003/86 nicht verheiratet sein dürfen, um für eine Familienzusammenführung mit einem Zusammenführenden, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, in Betracht zu kommen, und es daher diskriminierend und widersprüchlich wäre, wenn als Flüchtling anerkannten verheirateten Minderjährigen gleichwohl der Nachzug ihrer Eltern gestattet würde.
- 12 Das vorlegende Gericht möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob der Begriff „unbegleiteter [m]inderjähriger“ Flüchtling impliziert, dass dieser „unverheiratet“ sein muss, damit ein Anspruch auf Familienzusammenführung mit Verwandten in gerader aufsteigender Linie entsteht, obwohl dies in der Definition der Richtlinie 2003/86 so nicht angegeben ist, und welche Bedeutung eine im Ausland eingegangene, nicht anerkannte Ehe für die Definition des Begriffs „unbegleiteter Minderjähriger“ hat.